

Besondere Vereinbarungen bei nicht ständig bewohnten Gebäuden (mit zusätzlicher Sicherung) (M05 2009 - Fassung 05/2009)

Gemäß Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) werden folgende Sicherungen vereinbart:

a) Bei den in das Gebäude führenden Zugängen:

Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen bzw. im Glasteil vergitterte Türen, versperrt mit mindestens einem Tosi-Einstemmschloss.

b) Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen:

Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrollläden, Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung, die mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3, entspricht, ist den unter a) und b) angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck, Edelsteine sowie Briefmarken- und Münzsammlungen gelten während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.